

---

**Anlassbewilligungsreglement  
mit Gebührenordnung  
der Gemeinde  
Hofstetten-Flüh**

---



## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1	Geltungsbereich und Zweck.....	3
§ 2	Zuständigkeit .....	3
§ 3	Anlassbewilligungsgesuch .....	3
2	Gebührenbestimmungen .....	3
§ 4	Gebühren.....	3
§ 5	Gebührenordnung.....	4
3	Schlussbestimmungen .....	4
§ 6	Rechtsmittel .....	4
§ 7	Aufhebung bisherigen Rechts .....	4
§ 8	Inkrafttreten .....	4

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 100 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 und § 56 lit. a und c des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>1</sup>, beschliesst:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

Dieses Reglement über die Anlassbewilligung regelt:

- a) die Erteilung der Anlassbewilligung
- b) die Festsetzung der Anlassbewilligungsgebühren

### **§ 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen, sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

<sup>2</sup> Die Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde, gemäss § 3, zu beantragen. Die Bauverwaltung ist zuständig für die Prüfung des Gesuchs und die Erteilung oder Ablehnung der Anlassbewilligung sowie den Entscheid zur Gebührenhöhe mittels Verfügung.

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung kann diese Aufgabe bei ausserordentlichen Fällen ausnahmsweise an die Bau- und Planungskommission übertragen. Insbesondere bei Anlässen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.

### **§ 3 Anlassbewilligungsgesuch**

<sup>1</sup> Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Bauverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Eine Anlassbewilligung ist zu beantragen, wenn:

- a) ein öffentlicher Anlass oder eine öffentliche Veranstaltung nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet.
- b) alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden.
- c) öffentliches oder privates Grundeigentum beansprucht wird

<sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde kann je nach Grösse und Art eines Anlasses unter anderem ein Sicherheits-, Verkehrs- und ein Abfallkonzept verlangen.

## **2 Gebührenbestimmungen**

### **§ 4 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Anlassbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss dem Gebührenrahmen von § 5 fest.

<sup>2</sup> Ausserordentlicher Aufwand sowie zusätzliche Auslagen wie Telefon, Kopien, Porti und Spesen können von der Bewilligungsbehörde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Für Gemeindeanlässe wie Banntag, 1. Augustfeier, Fasnachtsfeier, Sportwoche usw. ist eine Anlassbewilligung erforderlich. Es werden keine Gebühren erhoben.

---

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

<sup>4</sup> In besonderen und begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde die Gebühren ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen.

## § 5 Gebührenordnung

Folgende Gebühren werden erhoben:

Veranstaltung	Art	Gebühr
Anlässe	nicht kommerziell	pauschal CHF 50.00/Tag
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	CHF 100.00/Tag
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	CHF 150.00/Tag
Abendveranstaltungen ab 19 Uhr (Feier)	kommerziell mit Festwirtschaft	CHF 150.00/Anlass
Freinacht-Bewilligung	nicht kommerziell	pauschal CHF 50.00
Freinacht-Bewilligung	kommerziell (ab 00.30 bis 5.00 Uhr)	CHF 30.00/Stunde
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportveranstaltungen, etc.)	kommerziell mit Festwirtschaft	CHF 60.00/Aufwand(h) max. CHF 3'000.00 Gebühren von Dritten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
	nicht kommerziell mit besonderen Sicherheitsrisiken	

## 3 Schlussbestimmungen

### § 6 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid der Bewilligungsbehörde zur Bewilligung sowie der Gebührenhöhe kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 197 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG).

<sup>2</sup> Gegen Entscheide vom Gemeinderat kann beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden (§ 200 Abs. 1 lit. f GG).

### § 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

### § 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 22.10.2019 G-Nr. 313.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hofstetten-Flüh beschlossen am 10.12.2019.

Gemeinde Hofstetten-Flüh

Felix Schenker  
Gemeindepräsident

Verena Rüger  
Gemeindegeschreiberin